



Merkblatt

Praktische Studienphasen: Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz

Während des praktischen Einsatzes von Studierenden in einer Gesundheitsreinrichtung können sich, wie bei jeder beruflichen Tätigkeit, verschiedene Risiken realisieren und dadurch Personen- und Sachschäden entstehen.

Zum einen kann der Studierende einen **Unfall** erleiden. Ein Unfall liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In diesem Fall greift die Unfallversicherung.

Ein anderer Fall liegt vor, wenn durch die **berufliche Tätigkeit** des Studierenden – auch bei einer gewissenhaften Ausführung – eine Sache oder eine Person zu Schaden kommt. In diesen Fällen kann der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung übernommen werden.

1. Unfallversicherungsschutz

a) Unfälle während des Besuches von praktischen Einsätzen

Absolvieren Studierende ein Praktikum sind sie auch für diese Zeit unfallversichert. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Praktikum um einen freiwilligen Einsatz handelt, der nicht in der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Einrichtung offizieller Kooperationspartner der Hochschule ist oder nicht.

Kommt ein Studierender im Rahmen einer Lehrveranstaltung an der Hochschule zu Schaden, greift die Unfallversicherung der Hochschule; dies ist die Unfallkasse NRW.

Während des praktischen Einsatzes ändert sich diese Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers. Für die Zeit des Praktikums ist der Unfallversicherungsträger des **Praktikumsbetriebes** zuständig.

Bitte vergewissern Sie sich vor Beginn Ihres praktischen Einsatzes, ob ein Unfallversicherungsschutz über den Praktikumsbetrieb gewährleistet ist.

b) Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule bzw. Praxis-Einrichtung

Ein Wegeunfall ist ebenfalls ein Arbeitsunfall, für den die Unfallversicherung des Praktikumsbetriebes greifen würde. Versichert sind Studierende dann, wenn der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, die Hochschule bzw. die Praxiseinrichtung zu erreichen bzw. danach direkt nach Hause zu gelangen. Umwege oder Abwege zur Erledigung privater Dinge (z.B. Tanken, Einkaufen, etc.) können zum **Verlust** des Versicherungsschutzes führen. Der versicherte Weg beginnt in der Regel morgens an der Außenhaustür und endet an der Außentür der Hochschule bzw. der Praxiseinrichtung. Für den Rückweg gilt das Gleiche. Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden, steht allen Versicherten frei. Sie haben also die Wahl, ob der öffentliche Nahverkehr, ein Auto, ein Fahrrad benutzt wird oder ob der Weg zu Fuß zurückgelegt wird.

Bei einem Unfall bzw. Wegeunfall ist sowohl die Einrichtung als auch die Hochschule unverzüglich zu informieren, damit der Unfall dem Versicherungsträger sofort gemeldet werden kann.

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Die hier enthaltenen Informationen zum Haftpflichtversicherungsschutz der Studierenden bei praktischen Studienphasen gelten nur für praktische Einsätze auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Für Praktika im Ausland sollten Sie in jedem Fall eine private Haftpflichtversicherung abschließen.

Nach der deutschen Rechtsordnung haftet diejenige Person, die schuldhaft eine Pflicht verletzt und dadurch bei einer anderen Person einen Schaden verursacht.

Im Rahmen der praktischen Studienphasen kann ggf. die aufnehmende Einrichtung haften, da die Studierenden dort unter der Aufsicht des Praktikumsbetriebs stehen sollten.

Wir legen Ihnen in jedem Fall nahe, mit dem Praktikumsbetrieb zu klären, inwiefern Sie durch die Haftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebs mitversichert wären. Im Zweifel empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Für Studierende im **Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften** (Ausnahme: Studierende des Studiengangs Hebammenkunde) gelten aufgrund der vertraglichen Kooperation zwischen Hochschule und Einrichtungen folgende Besonderheiten:

Sofern ein Praktikumsbetrieb keinen Haftpflichtschutz gewährleisten kann, übernimmt unter Umständen die Versicherung der Hochschule die Kosten. Im Schadensfall sollten Sie sich daher unverzüglich mit Ihrem Praktikumsbetrieb sowie der Hochschule in Verbindung setzen.

Kein Versicherungsschutz der Studierenden besteht in folgenden Fällen:

- Vorsätzliche Schädigung von Personen und Sachen
- Vorsätzliche Missachtung einer Weisung der Praxisanleitung